

Auftragsverarbeitungsvertrag / AVV

Vertragsentwurf · Informationsstand 14. September 2026

Vor Verwendung: Das Grundmuster ist erst nach vollständiger Rollenprüfung und Ausfüllung aller Anlagen verwendbar. Es ersetzt keine notwendigen Standardvertragsklauseln oder zusätzliche Prüfung von Drittlandtransfers.

Redaktioneller Entwurf, nicht anwaltlich geprüft. Alle Platzhalter, Alternativen und erforderlichen Anlagen müssen vor Verwendung vollständig und widerspruchsfrei bearbeitet werden. Keine individuelle Rechtsberatung und keine automatische rechtliche Freigabe.

Form: Schriftlich, einschließlich elektronischem Format, nach Art. 28 Abs. 9 DSGVO; Anlagen vollständig ausfüllen.

1. Parteien und Verarbeitung

Verantwortlicher [ANGABEN] und Auftragsverarbeiter [ANGABEN] vereinbaren Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck, Datenarten und betroffene Personengruppen sind vollständig in Anlage 1 festgelegt.

2. Weisungen

Verarbeitung erfolgt nur auf dokumentierte Weisung einschließlich Übermittlungen in Drittländer, soweit nicht zwingendes Recht eine Verarbeitung verlangt; darüber wird im gesetzlich zulässigen Umfang vorab informiert. Weisungsberechtigte und Empfangsstellen [ANGABEN]. Bei rechtswidrig erscheinenden Weisungen informiert der Auftragsverarbeiter unverzüglich.

3. Vertraulichkeit und Sicherheit

Zugriff erhalten nur befugte zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen. Die konkret beschriebenen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO in Anlage 2 werden umgesetzt und an Risiken angepasst, ohne das vereinbarte Schutzniveau unangemessen zu senken.

4. Weitere Auftragsverarbeiter

Die in Anlage 3 bezeichneten Unterauftragnehmer sind genehmigt. Weitere oder ersetzende Unterauftragnehmer bedürfen vorheriger spezifischer schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen. Gleichwertige Datenschutzpflichten werden auferlegt; die Verantwortlichkeit des Hauptauftragsverarbeiters bleibt nach Art. 28 DSGVO bestehen.

5. Unterstützung und Vorfälle

Der Auftragsverarbeiter unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung bei Betroffenenrechten, Sicherheit, Meldungen, Folgenabschätzung und vorheriger Konsultation. Datenschutzverletzungen werden dem Verantwortlichen unverzüglich nach Bekanntwerden mit den verfügbaren relevanten Informationen gemeldet; fehlende Angaben werden ergänzt.

6. Nachweise und Kontrollen

Erforderliche Informationen zum Nachweis der Pflichten werden bereitgestellt. Überprüfungen einschließlich Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen beauftragten Prüfer werden im gesetzlich erforderlichen Umfang ermöglicht. Verfahren und Ansprechpartner [ANGABEN]; gesetzliche Kontrollrechte werden nicht ausgeschlossen.

7. Beendigung

Nach Ende werden nach Wahl des Verantwortlichen personenbezogene Daten zurückgegeben oder gelöscht und bestehende Kopien gelöscht, soweit keine gesetzliche Speicherungspflicht besteht. Durchführung und verbleibende gesetzliche Speicherung werden dokumentiert.

8. Verbindliche Anlagen

Anlage 1: [KONKRETE VERARBEITUNGSBESCHREIBUNG]. Anlage 2: [TATSÄCHLICHE TOM EINSCHLIESSLICH ZUGRIFF, VERSCHLÜSSELUNG, BACKUP, WIEDERHERSTELLUNG, KONTROLLE]. Anlage 3: [UNTERAUFTRAGNEHMER MIT ORT UND AUFGABE ODER KEINE]. Anlage 4: [DRITTLANDTRANSFERS UND ZULÄSSIGE GARANTIEN ODER KEINE]. Keine Freigabe zur Verarbeitung bei ungeklärten Pflichtangaben.

9. Abschluss

Erforderliche Anlagen und offene Angaben werden vor Abschluss vollständig ergänzt. Individuelle Abreden und zwingendes Recht bleiben maßgeblich. [ORT, DATUM, BESTÄTIGUNGEN / UNTERSCHRIFTEN DER BEFUGTEN PERSONEN IN DER ERFORDERLICHEN FORM].

Hinweise und Quellen – nicht Teil der Erklärung

Redaktionelle Hintergrundinformationen. Kein Vertrag mit CALUMA durch den Download. Die individuelle Endfassung kann zusätzliche zwingende Angaben und weitere fachliche Prüfung benötigen.

Erklärung, Anwendungsfall und Prüfpunkte bei CALUMA
DSGVO – insbesondere Art. 5, 6, 7, 13, 17, 28, 32 und 44 ff.